

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1123

Dornach: Änderung Gestaltungsplan „Zentrum im Dreieck“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplanes „Zentrum im Dreieck“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Zentrum im Dreieck“ mit Sonderbauvorschriften wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3475 am 6. Dezember 1994 genehmigt. Die nun vorliegende Änderung betrifft zwei Aspekte: An Stelle der ursprünglich geplanten Einstellhalle auf GB Nr. 544 sind neu zwei Einstellhallen (eine auf GB Nr. 544 sowie eine auf GB Nrn. 542 bzw. 543) vorgesehen. Der Zugang zu beiden Einstellhallen erfolgt gemeinsam über die, für oberirdische Parkplätze vorgesehene Erschliessung ab dem Gempenring. Die südlich im Gestaltungsplan vorgesehene zweite Ein- und Ausfahrt fällt weg und wird der Grünfläche zugeordnet.

Als weitere Änderung wird die maximale Ausnützungsziffer über das Gestaltungsplangebiet von 0.5 auf 0.54 erhöht. Damit sollen zeitgemässe Wohnungsgrössen ermöglicht werden. Die Erhöhung der Ausnützungsziffer liegt im Bereich der zulässigen 20 % Mehrnutzung, welche im Rahmen eines Gestaltungsplanes möglich ist. Die neue maximale Ausnützungsziffer wird in den Sonderbauvorschriften entsprechend angepasst.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. März 2009 bis 17. April 2009. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die aber zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Gestaltungsplanes „Zentrum im Dreieck“ mit Sonderbauvorschriften am 9. März 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Gestaltungsplanes „Zentrum im Dreieck“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Dornach wird genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Gestaltungsplanes in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Dornach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Dornach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Dornach belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach

| | | |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'800.00 | (KA 431000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00 | (KA 435015/A 45820) |
| | <u>Fr. 1'823.00</u> | |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111111

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später),
(mit Belastung im Kontokorrent)

Bau- und Werkkommission Dornach, 4143 Dornach

Bauverwaltung Dornach, 4143 Dornach

Hansjörg Müller + Partner, Architekten SIA AG, Hauptstrasse 69, 4147 Aesch

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Dornach: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „Zentrum im Dreieck“ mit Sonderbauvorschriften)